

**Vorschlag für eine**  
**VERORDNUNG (EG) Nr. .../.. DER KOMMISSION**

vom [...]

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 der Kommission zur  
Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Erteilung von  
Lufttüchtigkeits- und Umweltscheinungen für Luftfahrzeuge und zugehörige  
Erzeugnisse, Teile und Ausrüstungen sowie für die Zulassung von Entwicklungs-  
und Herstellungsbetrieben**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit<sup>1</sup> („die Grundverordnung“) und insbesondere auf Artikel 2, 5 und 6,

gestützt auf die der Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 der Kommission zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Erteilung von Lufttüchtigkeits- und Umweltscheinungen für Luftfahrzeuge und zugehörige Erzeugnisse, Teile und Ausrüstungen sowie für die Zulassung von Entwicklungs- und Herstellungsbetrieben<sup>2</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Maßgabe der Grundverordnung unterstützt die Gemeinschaft die Mitgliedstaaten bei der Erfüllung ihrer sich aus dem Übereinkommen von Chicago ergebenden Verpflichtungen;
- (2) Gemäß Grundverordnung erlässt die Kommission zur Sicherstellung einer einheitlichen Anwendung der grundlegenden Umweltschutzanforderungen Durchführungsbestimmungen und behält diese bei;
- (3) In Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 der Kommission ist festgelegt, dass für Erzeugnisse, Teile und Ausrüstungen die im Anhang (Teil 21) angegebenen Zeugnisse ausgestellt werden;
- (4) In Anhang VI des Anhangs (Teil 21) der Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 der Kommission ist festgelegt, dass zur Ausstellung von Lärmschutzzeugnissen EASA-Formblatt 45 zu verwenden ist;

---

<sup>1</sup> ABl. L 240 vom 7.9.2002, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 6.

- (5) In Band I von Anhang 16 des genannten Übereinkommens wurden Änderungen der Standards und Richtlinien zur Verwaltung von Lärmschutzzeugnissen vorgenommen;
- (6) Die Agentur hat die Änderungen einer Evaluierung unterzogen und ist zu dem Schluss gelangt, dass einige Änderungen der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 der Kommission erforderlich sind, um den Anhang dieser Verordnung in Einklang mit dem geänderten Anhang 16, Band I zu bringen;
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen basieren auf der von der Agentur herausgegebenen Stellungnahme<sup>3</sup> in Übereinstimmung mit Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 14 Absatz 1 der Grundverordnung;
- (8) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stimmen mit der Stellungnahme<sup>4</sup> des durch Artikel 54 Absatz 3 der Grundverordnung geschaffenen Ausschusses der Europäischen Agentur für Flugsicherheit überein;
- (9) Die Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 der Kommission sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Der Anhang (Teil 21) der Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 der Kommission wird hiermit wie folgt geändert:

- (a) In Artikel 21A.204 Buchstabe b Ziffer 1 Unterpunkt ii wird folgender Satz gestrichen: „Diese Angaben müssen dem Flughandbuch zu entnehmen sein, soweit ein Flughandbuch gemäß den einschlägigen Lufttüchtigkeitskodizes für das betreffende Luftfahrzeug erforderlich ist“.
- (b) In Artikel 21A.204 Buchstabe b Ziffer 2 Unterpunkt i wird folgender Satz gestrichen: „Diese Angaben müssen dem Flughandbuch zu entnehmen sein, soweit ein Flughandbuch gemäß den einschlägigen Lufttüchtigkeitsvorschriften für das betreffende Luftfahrzeug erforderlich ist“.

#### *Artikel 2*

Anhang VI des Anhangs (Teil 21) der Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 der Kommission wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Diese Verordnung tritt am Tag **[... das Datum ist mit der EASA abzustimmen, da damit im Zusammenhang stehende Beschlüsse des Exekutivdirektors der EASA gleichzeitig in Kraft treten müssen ...]** nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

---

<sup>3</sup> Stellungnahme 5/2005

<sup>4</sup> [noch zu veröffentlichen]

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel,

*Im Namen der Kommission*  
*Mitglied der Kommission*

## Anhang

Für Zwecke des Eintragungsstaates	<b>1. Eintragungsstaat</b>	3. Dokument-Nummer:		
<b>2. LÄRMSCHUTZZEUGNIS</b>				
4. Nationalität und Kennzeichen: .....	5. Hersteller und Herstellerbezeichnung des Luftfahrzeugs: .....	6. Seriennummer des Luftfahrzeugs:		
7. Motor: .....	8. Propeller: * .....			
9. Höchstzulässige Startmasse (kg) .....	10. Höchstzulässige Landemasse (kg)* .....	11. Standard der Lärmschutzzertifizierung:		
12. Zusätzlich vorgenommene Änderungen zur Einhaltung der einschlägigen Standards der Lärmschutzzertifizierung: .....				
13. Laterallärmpegel/ Lärmpegel bei voller Leistung: *	14. Landelärmpegel* .....	15. Überfluglärmpegel* .....	16. Streckenlärmpegel* .....	17. Startlärmpegel* .....
Bemerkungen				
18. Dieses Lärmschutzzeugnis wird gemäß Anhang 16 Band I des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt vom 7. Dezember 1944 und Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 für das oben aufgeführte Luftfahrzeug ausgestellt, das bei Instandhaltung und Betrieb gemäß den einschlägigen Anforderungen und Betriebsbeschränkungen als lärmarm im Sinne des genannten Lärmschutzstandards anzusehen ist.				
19-. Ausstellungsdatum..... 20. Unterschrift.....				

EASA-Formblatt 45

\* Je nach Standard der Lärmschutzzertifizierung können diese Felder leer bleiben.